

Bundeskanzlei

vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch

Bern, 28. März 2013

Vernehmlassungsantwort: Vernehmlassung zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, am obengenannten Vernehmlassungsverfahren teilnehmen zu dürfen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der SGB begrüsst insgesamt die Stossrichtung des Gesetzesprojekts, das Vernehmlassungsverfahren transparenter zu gestalten und verbindliche Fristen zu setzen. Der Aufgabe der begrifflichen Unterscheidung zwischen „Vernehmlassung“ und „Anhörung“ kann zugestimmt werden. Der SGB begrüsst grundsätzlich die Transparenz der Ergebniskommunikation, welche durch die zwingende Veröffentlichung eines Ergebnisberichts erreicht werden soll. Kritisch ist der SGB gegenüber der verkürzten Fristen: Dass vorliegend eine Begründungspflicht bei Fristverkürzung eingeführt wird, ist zu begrüßen, jedoch erwartet der SGB, dass die Behörden den Katalog der „sachlichen Begründungen“ äusserst restriktiv auslegen. Der SGB möchte vorliegend in Erinnerung rufen, dass in der Vergangenheit verschiedentlich Fristen zu knapp angesetzt wurden, um eine seriöse Beantwortung überhaupt zu ermöglichen. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck des Vernehmlassungsverfahrens, welches eben die seriöse interne Meinungsbildung und anschliessende Mitteilung bezweckt.

Stellungnahme zu den einzelnen E-VIG-Artikeln

Art. 1 Geltungsbereich

Der SGB ist der Auffassung, dass Art. 1 mit der Regelung des Geltungsbereiches nicht gestrichen werden darf. Diese Absätze sind vielmehr aus Verständlichkeitsgründen beizubehalten und, bei Bedarf, sprachlich anzupassen.

Art. 3 Abs. 1 - 2 Gegenstand des Verfahrens

Der SGB begrüsst den Inhalt der Abs. 1 und 2.

Art. 3 Abs. 3 Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren

Der SGB befürwortet, dass unter bestimmten sehr restriktiven Umständen auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden darf. Jedoch darf dies nicht mit einer nicht abschliessenden Aufzählung passieren, wie vorliegend im Art. 3 Abs. 3 („insbesondere“). Vielmehr muss hier der Ausnahmekatalog abschliessend auf Gesetzesebene bestimmt werden.

Der SGB lehnt klar die Bestimmung von Art. 3 Abs. 3 lit. b ab, wonach auf ein Verfahren verzichtet werden kann, wenn es vorwiegend um die Organisation oder das Verfahren und die Verteilung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden geht. Gerade auch solche „formelle“ Änderungen können die Interessen von Verbänden, Arbeitnehmenden, etc. tangieren und sind deshalb einer Vernehmlassung zu unterziehen.

Ebenso lehnt der SGB die Bestimmung von Art. 3 Abs. 3 lit. c ab, wonach auf ein Verfahren verzichtet werden kann, wenn „keine neuen Erkenntnisse“ zu erwarten sind: Diese Bestimmung ist in der vorliegenden Form zu unbestimmt.

Art. 4 - 5 Teilnahme, Eröffnung

Der SGB ist mit dem Inhalt der vorliegenden Artikel einverstanden. Der Vollständigkeit halber sollte jedoch auch den ausserparlamentarischen (Verwaltungs-)Kommissionen des Bundes explizit die Möglichkeit gegeben werden, sich an Vernehmlassungen zu beteiligen und begrüsst zu werden. Die Sozialpartner sind in verschiedenen (tripartiten) Eidgenössischen Kommissionen vertreten, wo ein Teil der Aufgabe eben auch die Meinungsbildung und -artikulation sein kann. Um die Diskussionen der letzten Jahre zur Teilnahme von solchen Kommissionen am Vernehmlassungsverfahren zu beenden, wäre eine Klärung vorliegend wünschenswert.

Art. 7 Form und Frist

Wir sind mit dem vorliegenden Art. 7 Abs. 1 und 2 einverstanden, mit Ausnahme von Abs. 2 lit. a: Verschiedene Sekretariate, so auch das SGB-Zentralsekretariat, führen Betriebsferien durch. Deshalb erachten wir es als sinnvoll an, die Verlängerung der Mindestfrist nach lit. a auf vier Wochen anzuheben.

Art. 7 Abs. 3 - 6

Wir begrüssen, dass nur bei sachlich begründeter Dringlichkeit Fristen verkürzt werden können und das Verfahren konferenziell durchgeführt werden kann. Ebenso begrüssen wir, dass die sachlichen Gründe den Adressaten zwingend mitzuteilen sind. Jedoch zeigt sich der SGB über die Umsetzung in der Praxis skeptisch: Hier ist darauf zu achten, dass Behörden die „sachliche Dringlichkeit“ sehr restriktiv auslegen.

Der SGB lehnt Abs. 6 ab: Konferenzielle Vernehmlassungen sollen nur bei sachlich begründeter Dringlichkeit durchgeführt werden können, alle anderen Verfahren sind ordentlich durchzuführen.

Art. 8 – 10 Ergebnisbericht

Der SGB ist mit dem Inhalt dieser Artikel einverstanden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär